

Eidgenössische Zollverwaltung
Sektion Rechtsdienst
Herr Georg Nussbaum
Montbijoustrasse 40
3003 Bern

Lausanne, 28. März 2013

Stellungnahme zur Teilrevision des Zollgesetzes

Sehr geehrter Herr Nussbaum

Der SSC ist ein Wirtschaftsverband, der seit 1965 die Interessen der Schweizer Verladerschaft vertritt, dies sowohl in den multimodalen Verkehrsthemen wie auch im grenzüberschreitenden Verkehr. Wir danken Ihnen im Namen unserer Verbandsmitglieder deshalb bestens für die Gelegenheit, Stellung zur oben erwähnten Sachlage beziehen zu dürfen.

Unsere nachfolgenden Ausführungen beschränken sich vornehmlich auf die Aspekte des Zollfreilagers/OZL und des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (vgl.Ziff.4). Wir verzichten darauf, allfällige Hinweise hinsichtlich der bestehenden Rechtslage beim Betreiben eines Zollfreilagers sowie eines Offenen Zolllagers (OZL) sowie in der praktischen Ausgestaltung zu geben.

Bemerkung: Der Einfachheit halber machen wir keine Unterscheidung zwischen *Zollfreilager* und *OZL*. Fortan nehmen wir Bezug auf das *Zollfreilager* wobei gemachte Ausführungen sinngemäss auch für das OZL gelten.

Ziel dieses Schreibens ist, prägnant und kurz die aus unserer Sicht negativen Folgen auf die geplanten Änderungen sowohl für Schweizer und internationale Wirtschaftsbeteiligte hinzuweisen, insbesondere das Bewusstsein schärfen auf die negativen Auswirkungen bei global tätigen Firmen, welche in der Exportwirtschaft tätig sind (mit anderen Worten die grosse Mehrheit der Schweizer Firmen).

1. Vergleich bestehende Rechtslage Schweiz – EU

In einem ersten Schritt widmen wir uns der Frage, wie sich derzeit die Schweiz in diesem Bereich im Vergleich zur EU positioniert. In der EU ist die Möglichkeit der Nutzung eines Zolllagers auf der Grundlage des Zollkodex ZK 2913/92 respektive der dazugehörigen Durchführungsverordnung ZK-DVO 2454/93 einheitlich geregelt. Unabhängig hiervon, machen jedoch die Mitgliedstaaten innerhalb der EU regen Gebrauch von den ihnen national eingeräumten Möglichkeiten in Bezug auf die Ausgestaltung von Zoll- respektive Steuerlagern. So wird z.B. in den Beneluxländern sehr wohl Wirtschaftsbeteiligten das Recht eingeräumt, Waren unter Aussetzen der MWST zu lagern (sog. „Entrepôts“).

Die Abschaffung der aktuellen als sehr wirtschaftsfreundlich zu bezeichnenden Schweizer Steuerbefreiung für die Lagerung von Waren würde faktisch dazu führen, dass die Schweiz in Ermangelung einer äquivalenten Rechtslage im Vergleich zu einzelnen Mitgliedstaaten in der EU einen Nachteil erleiden wird.

In der Konsequenz droht somit eine massive Abwanderung als Folge einer im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der EU schlechteren Standortsituation.

2. Wirtschaftliche Mehrbelastung

Abgesehen von zu erwartenden Umstellungskosten, sei es Administration, IT, Personalschulung, usw. führt die Teilrevision zu folgenden Auswirkungen:

a. Schweizer Verlader mit ausländischen Kunden

Die neue Rechtslage würde vermehrt zu steuerbaren Lieferungen (Umsatz) gegenüber ausländischen Kunden führen. Damit wird die Verhandlungssituation schwieriger und mit grosser Wahrscheinlichkeit von potentiellen Vertragspartnern so nicht akzeptiert. Die Ursache liegt vornehmlich darin, dass die im Ausland ansässigen Unternehmer regelmässig nicht mehrwertsteuerlich in der Schweiz registriert sind. Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Zollfreilager würden die betroffenen ausländischen Firmen zwingen, die fakturierte MWST im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens zurückfordern.

b. Ausländische Kunden mit Schweizer Lieferanten, Lieferung aus der Schweiz
Der Verweis auf das Vorsteuervergütungsverfahren bringt jedenfalls erhebliche Liquiditätsnachteile mit sich, kann doch das Vergütungsverfahren nur **jährlich** eingereicht werden.

*Beispiel: Einlagerung in ein Zollfreilager, Berechnung an ausländischen Kunden im Januar 2013, Möglichkeit der Erstattung frühestens Januar 2014 (spätestens bis 30.06.2014). Der Kunde muss über **1 Jahr** auf seine Erstattung warten und diese zwischenzeitlich entsprechend vorfinanzieren.*

Sofern überhaupt ein Anspruch bestünde, muss der ausländische Kunde jedenfalls einen Vertreter benennen, der mit der Vergütung der MWST beauftragt wird. Dies ist wiederum mit Kosten und administrativem Aufwand verbunden, den der Kunde zu finanzieren hat. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vergütung der MWST an Firmen mit Sitz im Ausland grundsätzlich voraussetzt, dass ein Gegenrecht besteht. Dies ist aber nicht immer der Fall.

Beispiel Russland: Der russische Kunde hat aufgrund mangelnder Gegenrechtsgewährung seitens Russland keinen Anspruch auf eine Vergütung der schweizerischen MWST.

Neben der Frage einer möglichen Rückforderung der gezahlten MWST stellt sich zudem die zu prüfende Frage, ob zum Zeitpunkt der eigentlichen Ausfuhr, die wirtschaftliche Verfügungsmacht nicht bereits auf den ausländischen Kunden übergegangen ist. Als Folge daraus qualifiziert der **ausländische Kunde** als Experteur und müsste folglich eine steuerbefreite Ausfuhrlieferung in seinem eigenen Namen melden. Letzteres setzt wiederum die MWST-liche Registrierung und somit die Steuerpflicht des ausländischen Kunden in der Schweiz voraus.

c. Schweizer Dienstleister

Der Schweizer Dienstleister (sei es ein Spediteur, ein Lagerhalter, ein Frachtführer usw.) wird gezwungen, sich mit MWST-Detailfragen auseinander zu setzen und hat die MWST-Sachlage ausreichend abzuklären. Warum? Weil er sicherstellen muss, dass die MWST formell korrekt abgerechnet und abgeliefert wird.

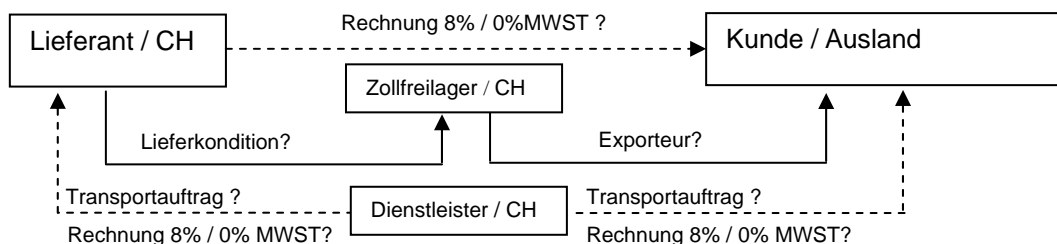
Beispielsweise hat der betroffene Schweizer Dienstleister zzgl. 8% MWST zu fakturieren, ist die Ware in einem Zollfreilager gelagert, bevor die eigentliche Ausfuhr stattfindet. Hintergrund ist, dass kein steuerbefreiender Tatbestand mehr durch den Dienstleister erfüllt wird.

Beispiel: Die zu exportierende Ware geht in ein Zollfreilager und wird zwischengelagert. Eine Auslieferung an den ausländischen Kunden findet (noch) nicht statt. Qualifiziert nicht als eine direkte Ausfuhr, somit „steuerbar“ für den Schweizer Dienstleister.

Im Gegenzug muss der Schweizer Dienstleister aber ohne MWST fakturieren, sofern die Ware direkt ins Ausland exportiert wird.

Beispiel: Die Ware im Zollfreilager wird ab dem Zollfreilager direkt an den ausländischen Kunden transportiert. Qualifiziert als eine direkte Ausfuhr, somit „steuerbefreite“ für den Schweizer Dienstleister.

Eine weitere Problematik für den Dienstleister besteht zudem in der Unsicherheit, wer schlussendlich den Transportauftrag ab Zollfreilager erteilt und ob die angefallenen Kosten dem Schweizer Unternehmen oder dem ausländischen Kunden direkt zu fakturieren sind.



3. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Angesichts der unsicheren Rechtslage, aber auch der Tatsache, dass künftig ausländische Unternehmen entweder mit finanziellen Nachteilen konfrontiert werden (z.B. fehlende Vergütung der MWST) oder in eine Registrierungspflicht gezwungen werden (z.B. im Rahmen der direkten Ausfuhr), liegt es auf der Hand, dass **alle Wirtschaftsbeteiligten** verloren haben.

Dies liegt auf Folgendem:

- a. Einerseits werden ausländische Firmen bzw. Kunden, die bislang nicht gezwungen waren sich steuerlich zu registrieren und/oder ins Vergütungsverfahren zu gehen, in eine (An-) Meldepflicht gedrängt.
- b. Andererseits sind die Schweizer Unternehmen mit höheren administrativen Aufwendungen und gegebenenfalls mit Kundenverlusten (im Ausland) konfrontiert. Gleichzeitig drängt sich die zu klärende Frage auf, ob betroffene Schweizer Unternehmen gegebenenfalls zukünftig ihre bisherigen Schweizer Zolllagerverfahren (oder gar die gesamten Geschäftstätigkeiten) ins Ausland auslagern werden.
- c. Bestimmte Industriezweige, deren gesamtes Geschäftsmodell auf dem aktuell bestehenden Zolllagerverfahren beruht (z.B. Münz- und Feingold, Bankengold, Kunsthandel), werden aus den oben genannten Gründen zwangsläufig der Thematik einer möglichen Abwanderung ins (nahe) Ausland in Erwägung ziehen.
- d. Privatpersonen, insbesondere im Kunsthandel, werden stark benachteiligt durch die Belastung von der MWST und die verwehrte Inanspruchnahmemöglichkeit des Vorsteuervergütungsverfahrens (ist für Privatpersonen nicht möglich).
- e. Nicht zuletzt werden die Schweizer Dienstleister gezwungen sein, sich mit steuerlichen Tatbeständen intensiver auseinander zu setzen (was heute nicht der Fall ist), deren Klärung in der Praxis nicht immer eindeutig zu bestimmen sein wird (allenfalls mit vermehrten Reklamationen bzw. Korrekturen).

4. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Wir sind der Meinung, dass zukünftig die Bundesversammlung und nicht wie vorgesehen der Bundesrat im Alleingang, über völkerrechtliche Verträge mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu bestimmen hat. Eine Konsultation in einem breiteren Rahmen ist unseres Erachtens notwendig, damit unterschiedliche (wirtschaftliche) Interessen entsprechend zum Tragen kommen.

5. Fazit und Ausblick

Im Kontext der derzeitigen wirtschaftlichen Krise (Eurokrise, Frankenstärke, Margendruck, Personalkosten), ist durch die geplante Durchsetzung der Teilrevision mit einem wesentlichen Verlust der Standortattraktivität der Schweiz zu rechnen.

Schweizer Firmen und bestimmte Industriezweige ohnehin, werden unseres Erachtens grosse Schwierigkeiten bekunden, die geplante Teilrevision ohne Nachteile umzusetzen und diese dann ohne (finanzielle) Verluste gegenüber ausländischen Kunden durchzusetzen.

Unter Anbetracht der bisherigen Ausführung kann unsere Empfehlung nur dahingehend lauten, die Teilrevision nicht in der geplanten Fassung umzusetzen.

Wir vom SSC stehen unterstützend zur Seite, eine wirtschaftsfreundliche und unkomplizierte Teilrevision zu erarbeiten, um die von der Eidg. Zollverwaltung anvisierten Ziele erfolgreich umzusetzen.

Wir bedanken uns bereits im Voraus über die Möglichkeit einer weiteren Konsultation und Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

SWISS SHIPPERS' COUNCIL

Marc Bernitt
Präsident
Zoll- & Aussenhandelskommission

Conrad Tobler
Generalsekretär

